

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**2. Änderungssatzung vom 07.11.2018 zur
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom 02.12.2015

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9, 17 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 06.11.2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 02.12.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Zweckverband oder seinen Rechtsvorgängern seit 1991 errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Klärwerke und Gruppenkläranlagen), sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (einschließlich Hausanschlussschächte) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, in der Regel bis jeweils zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage mit der Hebeanlage auf dem jeweiligen Grundstück.“

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.“

(2) § 6 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung liegen.“

(3) § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Nummer 9:

„sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 3 zulässig.“

(4) § 7 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind.“

(5) § 11 Abs. 3 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss eines Grundstücks zur zentralen Entsorgung notwendigen Schmutz- oder Mischwasseranschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Schmutzwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.“

(6) § 11 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

(7) § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle und Anschlusskanäle zur Niederschlagswasserableitung oder zur dezentralen Entsorgung herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.“

(8) § 12 wird um folgende neue Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhebt der Zweckverband vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 vom Hundert des insgesamt geschätzten Gesamtaufwandes.

(6) Der Vorauszahlungsanspruch entsteht mit Erteilung der Anschlussgenehmigung (§ 13 Absatz 1 Nr. 1) und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vorauszahlung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.“

(9) § 13 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.“

(10) § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient,
- Grundstücke einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten,
- eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
- der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgte.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.“

(11) § 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 (§ 42 Abs. 2), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen und durch ihn abnehmen zu lassen. Der Gebührenschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

(12) § 43 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 oder § 42 Abs. 2 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, schätzt der Zweckverband die angefallene bzw. eingeleitete Wassermenge.“

(13) § 48 Abs. 1-5 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,44 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 45 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,83 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 47 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 0,41 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben 26,64 €/m³ Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen 35,87 €/m³ Abwasser.“

(14) § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Einleitungsgebühr nach § 42 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird auf Grundlage der Wohneinheiten (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) erhoben, sie beträgt 7,50 €/Monat.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 07.11.2018

Vetter
Verbandsvorsitzender